

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dahmker über
den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.07.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dahmker über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) erlassen:

I. Änderungen

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
4. Unverhältnismäßig lang im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b) ist eine Anschlussleitung, wenn sie eine Länge von 30 Meter überschreitet.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahmker, den 21.07.2006

Kaprielhofer
- Bürgermeister -



Ausgehängt am: 24.07.2006 (L.S.) Kaprielhofer
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 08.08.2006

Abgenommen am: 10/08.2006 (L.S.) Kaprielhofer
- Bürgermeister -